

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse der Vertretung der Stadt Sendenhorst über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Sendenhorst am 14. September 2025

Die Vertretung der Stadt Sendenhorst hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2025 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 10. Dezember 2025 gem. § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Sendenhorst am 14. September 2025 entschieden.

Gemäß § 65 in Verbindung mit § 75 a der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) gebe ich nachfolgend die gefassten Beschlüsse der Vertretung der Stadt Sendenhorst öffentlich bekannt:

Die Stadtvertretung erklärt die Wahl der Bürgermeisterin der Stadt Sendenhorst vom 14. September 2025 gem. §§ 40 und 46 b Kommunalwahlgesetz für gültig.

Die Stadtvertretung erklärt die Wahl der Vertretung der Stadt Sendenhorst vom 14. September 2025 gem. § 40 Kommunalwahlgesetz für gültig.

Gem. § 41 Abs. 1 KWahlG kann gegen diese Beschlüsse der Vertretung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Stadt Sendenhorst
Die Wahlleiterin
i.V.

Sendenhorst, den 12. Dezember 2025

Gez.
Jürgen Mai

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Sendenhorst unter www.sendenhorst.de einsehbar.